

HSD NR. 1042

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.01.2026
Nummer 1042

Zweite Satzung zur Änderung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Medien der Hochschule Düsseldorf

Vom 13.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Medien der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Medien der Hochschule Düsseldorf vom 08.08.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 470), geändert durch Satzung vom 07.08.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 896), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für jeden Studiengang des Fachbereichs übernimmt mindestens eine Professorin oder ein Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter die Studiengangskoordination. ²Die Studiengangskordinatorinnen oder -koordinatoren werden durch den Fachbereichsrat gewählt.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 17.12.2025.

Düsseldorf, den 13.01.2026

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.